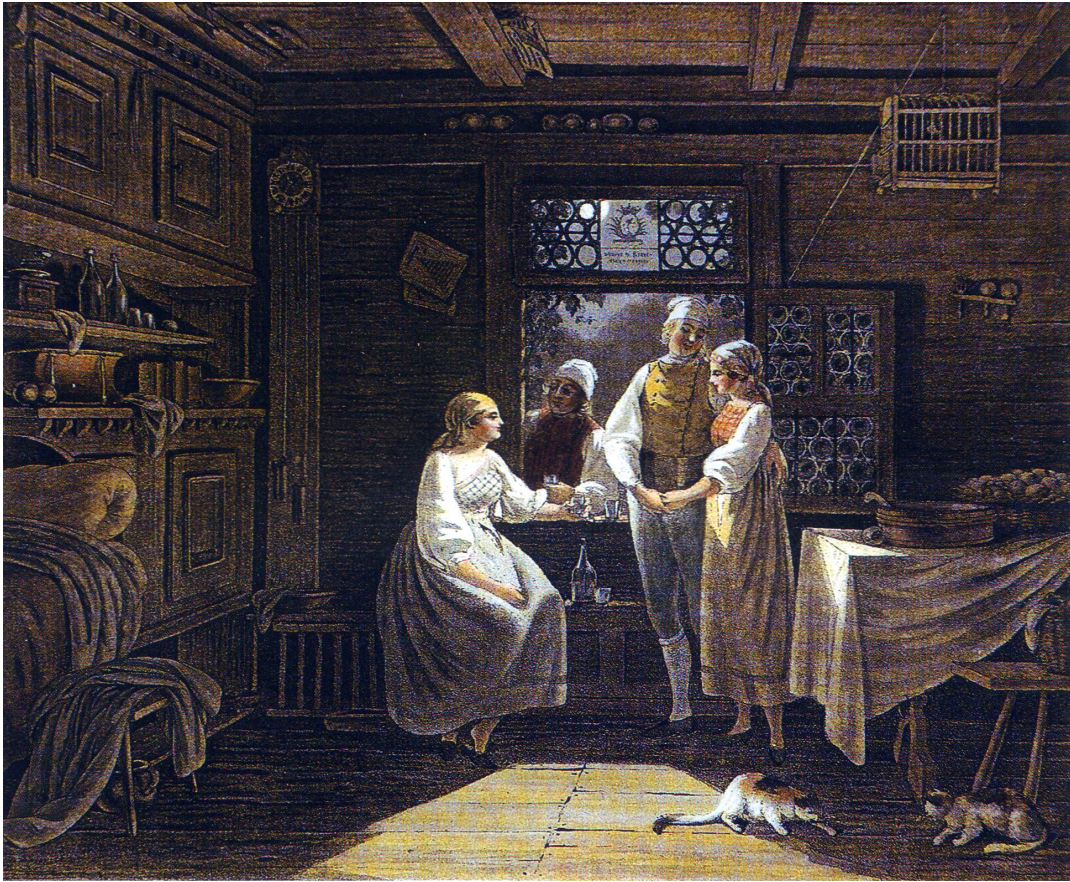


Kilten im Sigristenhaus auf Würzbrunnen



Emanuel Friedli¹ erklärt uns, was man unter Kilt oder Chilt in alter Zeit verstand:

„Im Chilt bedeutet an sich nichts anderes als Abend; Chiltwärc h ist Abendarbeit, und allemannisch chilte bedeutet: i de churze Tage bim Liecht (bis spät in die Nacht hinein) die tägliche Berufsarbeit fortsetzen. In der Zeit, wo man auf diese Weise aafaat chilte, blüht die Chiltblueme [Herbstzeitlose]. Auch der Mond chiltet, wenn er spät untergeht. Statt arbeiten kann man den Abend auch mit Plaudern verbringen, kann bei Alten oder Jungen z'Chilt oder z'Abesitz gaa, mit ihnen einen Chiltaabe verbringen, einen „Kilt“, wie Gotthelf abkürzend schreibt. Die schliesslich in bekannter Weise auslaufende Bedeutung ist mit der der Spinnstuben gemein und hängt in jedem Einzelfall von Ehren- und Charakterfestigkeit, von Pflichtgefühl und Freiheitsbegriff beider Teile ab. Zunächst allerdings des weiblichen: wie eine seelenhohe Frau jederzeit eine sittliche Atmosphäre um sich verbreitet, in wel-

cher dem richtigen Mann niedrige Gedanken jeglicher Sphäre um Erdenweite fern bleiben, so flösst das ehrenfeste Mädchen ganz von selbst dem rechten Burschen Respekt vor Zucht und Sitte ein. Schon damit, dass es überhaupt auf dessen anhaltendes Töppele und noch einmal so langes Bitten ihm endlich uuftaa het, beweist es seinen Respekt vor des Burschen Unbescholtenheit und gründet auf dessen hieraus erschlossenen Charakter das Höchste, was ein Mädchen zu vergeben hat: Vertrauen.“

Gotthelf²: Joggeli war nicht etwa so ein Haushöck, der nie von Hause wegkam, die Mädchen nie anreden, höchstens ansehen durfte, sie nur vom Hörensagen kannte. Er war ein lustiger Bursche, in der weiten Umgegend kannte er alle Dirnen, und wenn irgendwo ein hübsches reiches Mädchen unterwiesen wurde, so war er der erste unter dessen Fenster. Aber Fenstern ist noch nicht Heiraten,

Aus einem Gedicht im Emmentaler Joggeli:

**„Ja wäger scho dr Degouthämml
Het gfunde da gar schlimmi Lämml“**

Pfarrer Degouttes³ [die Röthenbacher nannten ihn kurz **Hameli**], protokollierte im Chorgerichts-Manual von 1745 einen etwas anderen Fall von Kilt:

Sonntag, den 6. Dezember

Anna Tschanz, unseres Sigrists Tochter, war angeklagt, dass es in Hurerey schwanger seie. Desstwegen wurde es von unserer Ehrbarkeit [dem Chorgericht] diesen Tag zu Red gestellt. Es bekennte die Schwangerschaft und gab den Peter Wermuth, den Maurer aus dem Eggiwyl, der es verwichenen Juni einmal in seines Vaters, des Sigristen Haus, beschlafen habe. Konnte aber die Zeit eigentlich nicht anzeigen ... Ward erkennt: Beide Parteien, falls der Kerl nicht könnte durch das Mensch bewegt werden, selbiges zu ehren zu bringen, auf nächsten Sonntag vor Chorgericht zu beschicken, um ihne über diese Anklag gründlich zu examinieren.

Sonntag den 13. dito.

Erschienen diese Parteien vor unserer Ehrbarkeit. Das Änni Tschanz verharrete auf seiner Anklag, dass Peter Wermuth ihns geschwängeret habe.

... Der Peter Wermuth laugnete aber keck, sagend: er seie niemahlen bei dem Änni z’Kilt gewesen. Das Änni antwortete: Es wolle es beweisen. – Nachdem nun beiden Parteien scharf zugesprochen worden, keines dem anderen unrecht zu tun, sondern Gott die Ehre zu geben, und die Wahrheit zu bekennen, weilen sonst die laugnende oder falsch anklagende Partei sich in augenscheinliche Seelengefahr stürzen würde; so wurden Änni Tschanz auf künftigen Donnerstag als den 17. Dezember, seine Kundschaft [Zeugen] zu stellen erlaubt. Zugleich hat auch Peter Wermuth dem Weibel Stucki, Statthalter am Chorgericht, angelobt, auf diese Zeit sich wieder vor der Ehrsamkeit einzustellen.

Donnerstag den 17. Dezember

nach der Wochenpredigt erschienen abermahlen obige Parteien nebst den Kundschaften, welche letzteren von Peter Wermuth, dem Beklagten, zum Zeugen fähig erklärt wurden. Nach Abtre-

tung der Parteien wurde den Kundschaften auf das kräftigste eingeschärft, die Wahrheit getreulich anzuzeigen, was ihnen in dem Handel von Peter Wermuth und der Anna Tschanz im Wissen seie. Darauf wurde eine Kundschaft nach der anderen verhört.

Der erste war Christen Wermuth, des Beklagten Peters Bruder. Dieser sagte aus: Er seie anfangs Juni letzthin mit seinem Bruder und dem Christen Wenger, der damals bei dem Weibel, Ulrich Stucki von Röthenbach in Diensten gestanden, an einem Abend in des Sigristen Haus gegangen, da sie drei von seinen Töchtern, die bei einem Licht in einer Stube gesessen, angetroffen, mit denen sie eine Zeitlang geschwätzet, und seien darauf wieder fortgegangen: Er habe aber nicht gesehen, dass etwas Ungebührliches seie vorgegangen. Der zweite war obiger Christen Wenger aus der Oberei. Dieser sagte aus: Er seie anfangs Juni letzthin mit den beiden Brüdern Wermuth in des Sigristen Haus kommen, haben seine drei Töchtern bei einem Licht in einer Stube angetroffen, mit denselben eine Zeit lang geredet. Darauf haben sie das Licht ausgelöscht, er, Wenger, und der jüngere Wermuth, haben sich mit zweien Töchtern auf ein Bett gelegt, und sie nach Landsart gekiltet; der Peter Wermuth aber seie mit dem Änni Tschanz, der dritten, in die Nebenstube gegangen, und es dasselbst gekiltet.

Und also endigte er seine Aussage und trat ab. Diese Kundschaftsaussage wurde darauf dem Peter Wermuth eröffnet, der aber allezeit auf der Läugnung verharrete.

Ward erkennt: Dieses Geschäft unverzüglich dem oberen Chorgericht in Bern zu überschreiben, und weitere Verhaltensbefehle hierüber einzuholen. Wie auch geschah. – Laut Schreiben vom oberen Chorgericht vom 7. Januar 1745 ist dieser Handel bis nach der Tschanz Genisst [Niederkunft] aufgeschoben, da dann der Wermuth noch einmal soll vor unser Chorgericht beschiedt und zur Rede gestellt, und das Herauskommende an das obere Chorgericht nach Bern überschrieben werden.

Genisst bedeutet Niederkunft; in vielen Paternitätsklagen bestellte das Chorgericht einen oder zwei Chorrichter, die bei der Niederkunft

anwesend sein mussten und die Klägerin abhörten, ob diese etwa unter diesen Umständen ein anderes Geständnis ablegen würde.

Gotthelf⁴: Und der Chorrichter erzählte den Meitschene lange Geschichten vom Chorgericht, und wie das einer ergehe, wenn sie vor Chorgericht müsse, und wie sie dann den Chorrichter müsse holen lassen, wie sie da anekneue müsse, wenn sie kindbetten wolle, und wie der sie, wenn sie am nötigsten tue, fragen müsse, ob sie den Rechten als Vater angegeben. Da erlese es sie, und er sei schon manchmal dabeigewesen, dass eine gar nicht habe kindbetten können, bis sie mit der Wahrheit fürecho syg. Wenn man einere das anwünsche, so könne kein Doktor nichts machen, bis sie den Rechten füregä heig. Dann machte er einige praktische Anwendungen auf die Mädchen, die bang und andächtig zugehört hatten, und ermahnte sie, sie sollen sich in acht nehmen, und wenn sie das Ungfell hätten, so sollten sie gleich mit dem Rechte füre.

Nach der Geniesst ist am 7. April 1745 das Töchterchen Barbara getauft worden. Als Paten standen die 3 Geschwister Bendicht, Catharina und Barbara Tschanz am Taufaltar.

Sonntag den 9. Mai 1745

erschieden wiederum vor unserer Ehrbarkeit Peter Wermuth, der Maurer aus dem Eggiwyl, und Anna Tschanz, des Sigristen Tochter, welche den 28. März letzthin eines Töchterleins genesen, und in der Genisst im Beisein zweier Chorrichter, Christen Schindler und Christen Gehrig standhaft auf dem Peter Wermuth verharret, dass er der rechte Vater zu ihrem Kind sei. Dieses Änni wurde nun das letzte Mal ernstlich gefragt: ob es noch allezeit in seiner Anklag auf dem Wermuth verharre? Antwort: Ja, es wisse sonst von keinem andern Vater seines Kindes. – Der Wermuth aber läugnerte wiederum auf das kekste, ungeachtet er auf das Kräftigste zur Wahrheit vermahnt worden. Weil nun beide Parteien auf ihrer Meinung verharret, so ward beschlossen, es dem oberen Chorgericht zu überschreiben, welches ich auch getan den 13. Mai. Dieses Schreiben wurde den 20. Mai vom Obergericht aus beantwortet, und mir dem

Pfarrer darin befohlen, die Anna Tschanz in dem Eid zu unterrichten, eben wie Herr Pfarrer im Eggiwyl befohlen worden, den Peter Wermuth darin zu unterweisen, und hernach die Parteien auf Donnerstag den 17. Juni vor oberes Chorgericht zum Abspruch zu weisen. Welchem hohen Befehl wir auch getreulich nachkommen. Nun wurde allda nach reifer Überlegung dieses Chorhandels der Wermuth nicht zum Purgationseid [Reinigungseid, durch den sich ein Prozessbeteiligter von der Anschuldigung freischwören kann] gelassen, sondern ihm der Tschanzes Kind als unehelich samt allen Kösten zugesprochen; welchen Ausspruch aber der Wermuth nicht angenommen, sondern selbigen vor den Rat appeliert.

Es haben darauf hochdieselben den 23. August das oberchorgerichtliche Urteil bestätigt, und also den Peter Wermuth in allen Stücken verfallen. Laut Berichtsschreiben vom Oberchorgericht den 26. August 1745.

Im selben Jahr fand auch eine Kilt mit Geiger und Tänzern in Tschanzens Haus statt. Nicht weniger als 22 Personen wurden von einem Kerl, der dem Kilt beigewohnt hat, dem Chorgericht angegeben. Nach mehreren Vorladungen sind die meisten mit Bussen bestraft worden.

Der Predikant war eben nicht nur Theologe, sondern auch Sittenrichter in seiner Kirchgemeinde oder Kirchhöri.

¹ Emanuel Friedli, Bärndütsch als Spiegel bernischen Volkstums: Lützelflüh, A. Franke AG Verlag, 1980. Unveränderter Nachdruck der Originalausgabe von 1905

² Gotthelf, 1841, Wie Joggeli eine Frau sucht.

³ Nach G. Reusser, 1913, Aus den Chorgerichtsmanualen des Abraham Desgouttes, gewesener Pfarrer in Röthenbach, Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde, Band IX, Seite 199-221.

⁴ Gotthelf, 1838, Leiden und Freuden eines Schulmeisters.